

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 4, 28. März 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Aus Travel ius 4, 28. März 2011

## 1. Internet: Ich habe mich geirrt

Ein "Travel ius"-Leser hat uns die Frage gestellt, ob ein Reisender sich auf Irrtum berufen könne, wenn er sich bei einer online-Buchung "vertippt". Also z.B. den falschen Monat auswählt.

Der Grundsatz lautet: Verträge sind so zu halten, wie sie abgeschlossen worden sind. In der Schweiz gibt es keine gesetzliche Bedenkfrist, während welcher man gratis zurücktreten kann (mögliche Ausnahmen sind hier nicht von Bedeutung). Einziger Ausweg ist der wesentliche Irrtum. Der Kunde möchte im Juli in die Ferien und hat irrtümlicherweise im Juni gebucht. Hier liegt ein Erklärungsirrtum vor. Dieser Irrtum kann wesentlich sein. Der Vertrag wäre für den Reisenden nicht bindend. Doch so einfach kommt der Buchende nicht davon. Hat es auf der Juli-Reise noch Plätze frei, muss er diese nehmen (dies entspräche ja seinem wirklichen Willen). – Ist das nicht möglich, so kostet's. Bei Internetbuchungen werden regelmässig vor "Buchen" die Leistungen nochmals zusammengefasst. Der aufmerksame Kunde hätte somit erkennen können, dass er falsche Daten eingegeben hat. Er hat somit fahrlässig gehandelt und wird schadenersatzpflichtig.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:  
[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)